

Intervention:
Handeln von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

Handlungssicherheit in Krisensituationen

.....

Intervention beschreibt eine geordnete und fachliche begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von sexualisierter Gewalt oder grenzverletzenden Fehlverhaltens. Intervention umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.

Alle beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden der Nordkirche haben die Verantwortung und die Pflicht zu handeln, wenn sie Kenntnis von einem grenzverletzenden Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt erhalten.

Grundlagen des Handelns von Kirchengemeinden in Krisensituationen

Ausgangslage

Hinweise auf möglicherweise grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierter Gewalt durch andere oder eigene Wahrnehmungen gehen meist mit großen Verunsicherungen, Zweifel und Spekulationen einher. Die Informationslage ist zu Beginn häufig diffus. Deshalb ist es wichtig, über die „Ersten Schritte im Ernstfall“, die je nach Funktion und Position unterschiedlich sein können, informiert zu sein.

Um die Situation zu versachlichen und richtig einschätzen zu können ist es unverzichtbar, fachliche Beratung (kirchenintern und/oder extern) in Anspruch zu nehmen, und eine ausgewiesene Ansprechperson im Kirchenkreis bzw. Hauptbereich oder in der Landeskirche so früh wie möglich über einen Hinweis oder eine Wahrnehmung in Kenntnis zu setzen.

Fallmeldung und Meldeverpflichtung

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PrävG).

§ 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

(3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

Präventionsgesetz (PrävG) der Nordkirche vom 17. April 2018

Krisensituationen

Intervention in der Nordkirche folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben. Sie stellt dabei den Schutz von Betroffenen an die höchste Stelle.

Gleichzeitig beachtet sie die Fürsorgepflicht von Kirche als Arbeitgeberin, gerade wenn Mitarbeitende eines Fehlverhaltens beschuldigt werden.

Dieser Rahmen führt nicht selten zu Dilemmata und Konflikten in einer unter Umständen emotional hoch aufgeladenen Situation, die ein strukturiertes und überlegtes Handeln manchmal schwierig macht. Bei jeder individuellen Situation müssen Lösungen entwickelt und der Sachverhalt aufgeklärt werden, ohne dabei Gesetzesnormen zu verletzen oder Leid für Betroffene zu vergrößern. Im Zusammenwirken mit qualifizierten Fachkräften müssen daher eine differenzierte Fallbeschreibung und eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ein konkreter Maßnahmenplan beschlossen werden.

„Handlungspläne“ dienen als Orientierungshilfen für die Akteure im Krisenfall und bilden die Leitlinie für eine angemessene Vorgehensweise auf der jeweiligen Ebene.

Intervention

Intervention ist Leitungshandeln der für die Organisation oder Einrichtung zuständigen Personen oder des Gremiums. Bei Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt sind die genauen Hintergründe selten unmittelbar abzuschätzen. Es gilt daher immer Vorkehrungen zu treffen und klare Kommunikationswege festzulegen, um im Notfall handlungsfähig zu sein.

Handlungsplan in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen

Der Handlungsplan ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Ein so genannter Handlungsplan gibt Auskunft auf die Frage, wie die kirchlichen Träger gewährleisten wollen, dass Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden. Zu diesem Zweck beschreibt ein individuell angepasster Handlungsplan Standards in der Vorgehensweise nach Bekanntwerden eines Hinweises oder einer Wahrnehmung, informiert über die nächsten Schritte, die einzuleitenden Maßnahmen und die zu informierenden Stellen und qualifizierten Beratungsmöglichkeiten.

Kirchliche Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet ein solcher Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall. Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen.

Der Handlungsplan

Der „Handlungsplan“ setzt schriftlich fixierte Leitplanken für die Gegenwart und muss stetig angepasst und weiterentwickelt werden. Der Handlungsplan sollte dabei auf die individuellen Strukturen und Bedingungen abgestimmt sei und u.a. folgende Fragen beantworten:

- **Wie reagiert man bei einem Hinweis bzw. einer Wahrnehmung?**
- **Wie verhält man sich gegenüber Betroffenen und Beschuldigten?**
- **Wie werden entsprechende Hinweise festgehalten? (Dokumentation)**
- **Wo kann man sich fachlich beraten lassen? (intern/extern)**
- **Welche Stellen muss man wann informieren? (interne und externe Meldepflichten)**

Der Handlungsplan beschreibt u.a. die Schnittstelle, auf welche Weise sichergestellt werden soll, dass die notwendigen Informationen die zuständigen kirchlichen Leitungs- und Fachkräfte erreichen um sachgerecht bearbeitet zu werden. Diese Schnittstelle soll von speziell beauftragten Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen bzw. Hauptbereichen („**Meldebeauftragte**“) ausgefüllt werden, die bei zureichenden Anhaltspunkten auf sexuelle Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt in Kenntnis gesetzt werden. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Klärung des Sachverhalts, um Zuständigkeiten und ggf. den weiteren Handlungsbedarf feststellen zu können.

Damit ein Handlungsplan greift braucht es ein Problembewusstsein für dieses Thema, eine Kultur, die Achtsamkeit fördert und Kritik zulässt, sowie eine geschützte Möglichkeit, sensible Informationen vertrauenswürdigen Ansprechpersonen mitzuteilen. Insbesondere Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen wollen, selber aus. Dies sind selten die Menschen, die eine spezielle Beauftragung für dieses Thema haben. Es ist daher wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Handlungsplan und den innerkirchlichen Melde- und Beschwerdestrukturen vertraut sind und wissen, wo sie fachliche Unterstützung erhalten können.

Im Folgenden Abschnitt beschreibt die Arbeitshilfe den konkreten Handlungsplan der Kirchengemeinde.

Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Handlungsleitlinien:

- zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich in dieser Arbeitshilfe
- bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Arbeitshilfe „**Betroffenengerechter Umgang**“)
- Kindeswohlgefährdung (Arbeitshilfe erkennen und handeln bei vermuteter Kindeswohlgefährdung)

Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde

Grundlagen

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig. Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Arbeitsstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden (**Anlage Handlungsplan für Kirchengemeinden**, „Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt“).

Meldeverpflichtung

Bei Hinweisen, Meldungen, zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich besteht die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises (Meldebeauftragten) zu melden. Voraussetzung ist, dass sich der Vorwurf bzw. die Beschuldigung gegen eine beruflich-, ehrenamtlich-, sonstige beschäftigte Personen richtet.

Verantwortung¹

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird im Kirchenkreis Mecklenburg die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch die Pröpstin und den Pröpsten im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit den Präventionsbeauftragten. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Fallverantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

Aufgaben

Der Leitungspersonen bzw. Verfahrensleitung haben die Aufgabe, eine gefährdende, unangemessene Situation frühzeitig und gut koordiniert zu beenden, bzw. bekannt werdenden Handlungen, auch aus der Vergangenheit innerhalb des geordneten Verfahrens sachgerecht nachzugehen. Daraus ergeben sich primär fünf Aufgaben.

- Der Umgang mit Betroffenen und Angehörigen (Opferschutz)
- Der Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden (Fürsorgepflicht)
- Der Umgang mit Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern u.a. in betreffender Einrichtung (Begleitung und Kommunikation)
- Krisenmanagement und Handlungsanforderungen entsprechend den Handlungsleitlinien der Nordkirche (Plausibilitätsprüfung, Verfahrenskoordination)
- Aufarbeitung

Die Leitungspersonen bzw. die Verfahrensleitung (ggf. Beratungsteam) trifft alle relevanten Empfehlungen und Entscheidungen, einschließlich möglicher juristischer- (Anzeige) und personalrechtlicher Konsequenzen nach dem Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche.

¹ Siehe Punkt 3. Handlungs- und Kommunikationsplan bei Krisenintervention im Schutzkonzept zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Mecklenburg (2018), <http://www.kirche-mv.de/Material-Download.8313.0.html>

Anlage Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn darin, dass es richtig war sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen. Stellen Sie keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang an.

Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragten bzw. dem/der Ansprechpartner*in im Kirchenkreis oder der Landeskirche beraten.

Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte).

Mitteilung an den Meldebeauftragten des Kirchenkreises (Präventionsbeauftragter) und leitungsverantwortliche Personen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde

Informieren Sie unverzüglich den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises. Dieser ist in seiner Funktion Meldebeauftragter (PrävG). Informieren Sie zudem die für Ihren Arbeitsbereich zuständige leitungsverantwortliche Person. Der Meldebeauftragte beruft gemeinsam mit der zuständigen Leitungsperson bei Bedarf einen Beratungsstab mit Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Opferschutzes veranlasst. Dies geschieht stets in Rückkopplung mit Ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung.

Unterstützung

Treffen Sie keine Entscheidungen ohne das Wissen der von einer Grenzverletzung betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Diese sollten über das weitere Vorgehen nachvollziehbar und verständlich informiert werden. Sorgen Sie zudem dafür, dass den Betroffenen adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Fürsorgepflicht

Seien Sie sich als Leitungskraft der Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeitenden bewusst. Hierzu gehören insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und nach Möglichkeit die sachliche und umfassende Aufklärung von Vorwürfen.

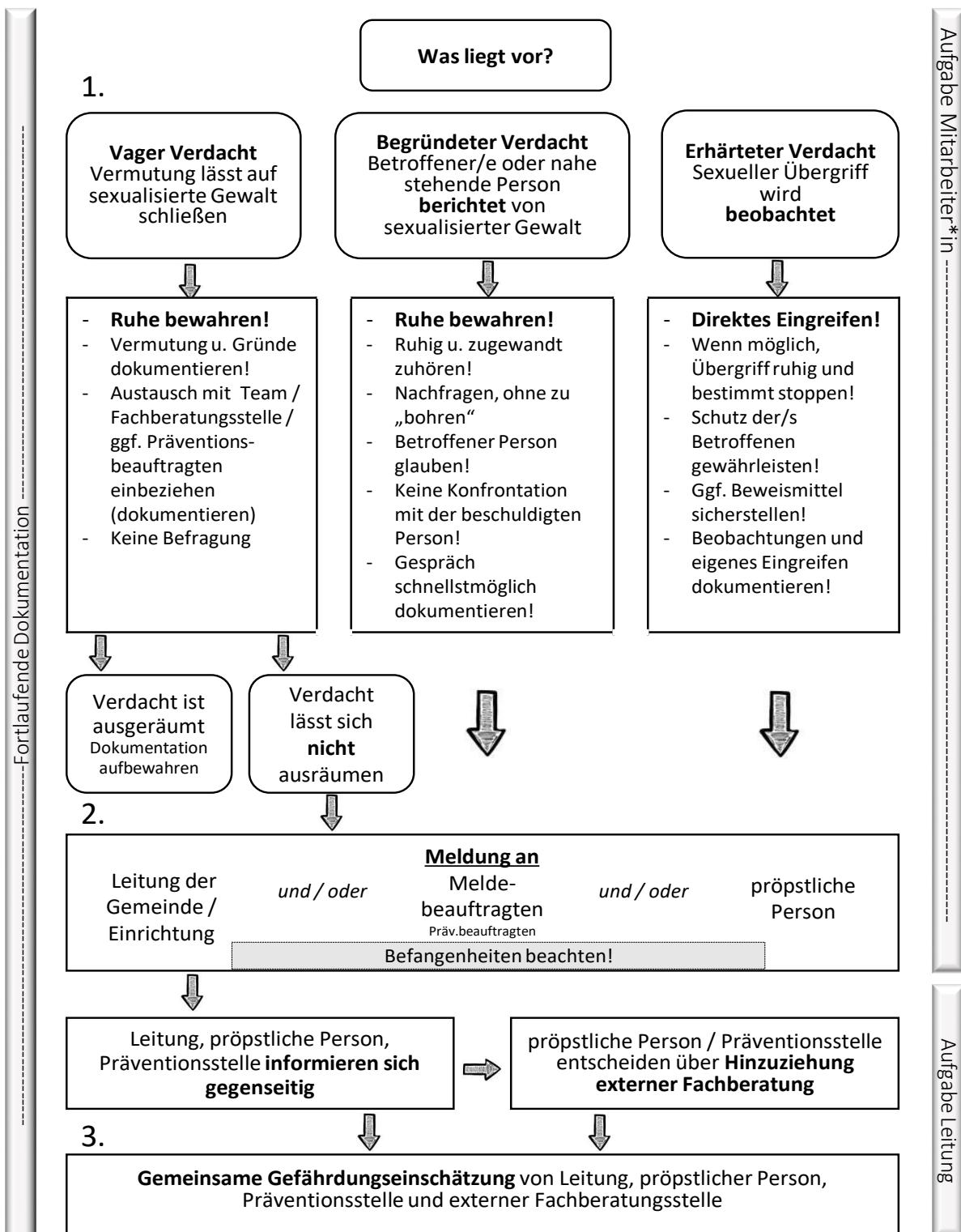
Öffentlichkeit

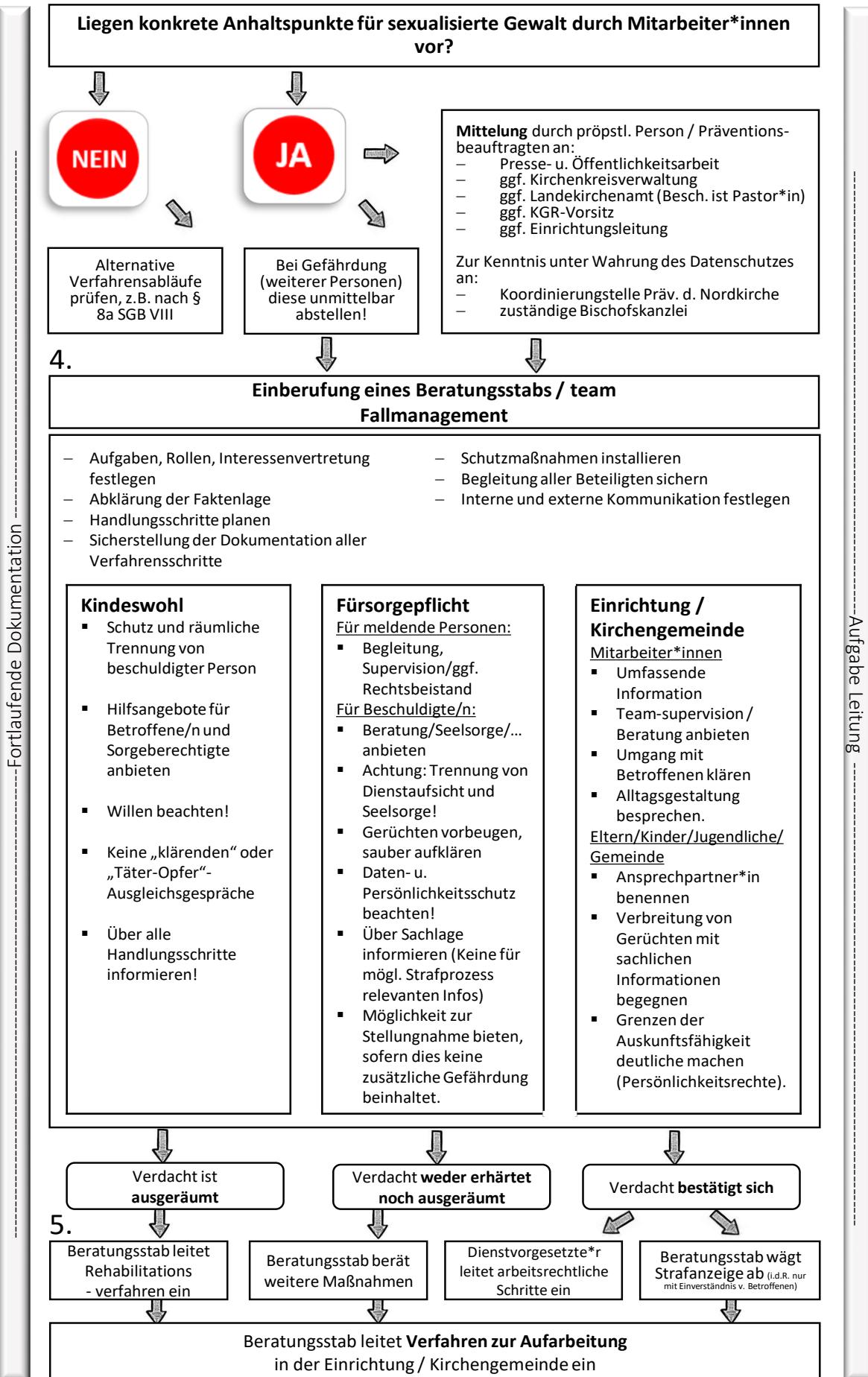
Bei Medienanfragen verweisen Sie zu Ihrer Entlastung auf die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises bzw. der Nordkirche, mit der Sie zuvor das Vorgehen abgesprochen haben.

Handlungsplan bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*in / in der Gemeinde



1. Datenschutz gewährleisten, aber: Kinderschutz geht vor Datenschutz!
2. Lückenlose Dokumentation aller Verfahrensschritte!
3. Zwischen Erhalt des Hinweises und Abschluss einer Gefährdungseinschätzung sollen maximal 2 Tage liegen.





Merkblatt für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende, bei Anhaltspunkten sexualisierte Gewalt außerhalb der Kirchengemeinde

Verhalten im Verdachtsfall

Was kann ich tun, wenn ich einen konkreten Verdacht habe oder ein Kind/Jugendliche/r sich mir mitteilt und von sexualisierter Gewalt in einem anderen Umfeld (Familie/Verein/Schule) berichtet?

Ruhe bewahren!

In der ersten Verwirrung und Betroffenheit werden oft unüberlegte Schritte unternommen, die für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen nicht unbedingt hilfreich sind!!

Ruhe bewahren heißt:

- NICHT sofort die Familie informieren.
- NICHT den/die mutmaßliche Täter*Inn konfrontieren
- NICHT sofort die Polizei einschalten
- Sondern: SICH SELBST HILFE und UNTERSTÜTZUNG HOLEN

Betroffenengerechter Umgang / Beratungshilfe: siehe Arbeitshilfe bei Mitteilung durch mögliche Betroffene „Betroffenengerechter Umgang“ und Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung

Der folgende Krisenplan soll dabei helfen, im Ernstfall das Richtige zu tun. Er ist als Orientierung gedacht, denn was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die entsprechende Situation angepasst werden.

Ablaufplan Krisenintervention

- Ein Kind/Jugendlicher teilt sich einem Mitarbeiter*in der Kirchengemeinde mit.
- Eine Mitarbeiter*in hat den Eindruck, dass ein Kind/jugendlichen Opfer von sexualisierter Gewalt ist/war.

1. Erste Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt werden wahrgenommen oder ein Kind/Jugendliche teilt sich mit.	Immer ernst zu nehmen! Äußerungen des Kindes/Jugendlichen am besten hinterher wörtlich notieren!)
2. Unterstützung holen!	Hauptamtliche suchen die kollegiale Beratung mit der Leitung bzw. weiteren Kolleg*innen. Ehrenamtliche wenden sich an die Gruppenleitung bzw. Pastorin/Pastor (Verhaltensregeln) Ab jetzt: Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche, sowie der Handlungsschritte und deren Begründung.
3. Wenn Anhaltspunkte vorliegen	Einbeziehung der Regionalreferentin ggf. des Präventionsbeauftragten. Erste gemeinsame Einschätzung und Festlegen des weiteren Vorgehens.
4. Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft	Anonymisiertes Beratungsgespräch (ggf. ohne Kind/Jugendlichen). Planung des weiteren Vorgehens.
5. Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsgespräch mit erfahrenen Fachkraft z.B. Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen/Sorgeberechtigten über Risikoeinschätzung.	Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem Kind/Jugendlichen. Keine Gespräche mit Erziehungsberechtigten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist! Anbieten von Hilfen: Gesprächsbereitschaft, gemeinsames Aufsuchen einer Beratungsstelle, ...
Wenn sich Anhaltspunkte verdichten, weitere Handlungsschritte mit Präventionsbeauftragter und einer erfahrenen Fachkraft beraten!	
6. Weiteres mögliches Vorgehen:	<ul style="list-style-type: none">- Seelsorge- Suche nach therapeutischer Begleitung- Gespräche mit Erziehungsberechtigten- Meldung ans Jugendamt, Anzeige- Nachbetreuung (andere Kinder, Jugendliche, Team...)

Hinweise zur Nachsorge, Aufarbeitung und Veränderung

Spätestens nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung oder Krisenintervention muss sich die Aufmerksamkeit auf die Nachsorge richten:

- Betroffene und anderweitig beteiligte Personen benötigen ggf. juristische Beratung, Seelsorge oder Psychotherapie, die sie eventuell eigenständig nicht organisieren oder finanzieren können. Die Nordkirche hat eine Unterstützungsleistungskommission etabliert, die es Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche ermöglicht Hilfen zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).
- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die zum Teil Supervision, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.
- Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation.
- Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung.
- Langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die Entwicklung von Schutzkonzepten.

Mit der Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen u. U. dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzustehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

Nur auf diese Weise können zukunftsorientierte und nachhaltige Veränderungen in die Wege geleitet werden.